

RECHTSORDNUNG

des OÖSRV

(in der Fassung vom 23.06.2017)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Strafen
- § 3 Strafbemessung
- § 4 Tilgung und Verjährung
- § 5 Verfahrensvorschriften
- § 6 Strafkatalog
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Absatz 1

Diese Rechtsordnung regelt die Straftatbestände, die Zuständigkeiten der zur Entscheidung berufenen Referate sowie das Verfahren vor diesen im Rahmen des OÖSRV. Zur Entscheidung berufen ist in erster Instanz das Rechtsreferat, in zweiter und letzter Instanz das Schiedsgericht.

Absatz 2

Das Rechtsreferat und das Schiedsgericht sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig. Sie sind nur den Bestimmungen der Statuten und Verordnungen des OÖSRV unterworfen.

Absatz 3

Das Rechtsreferat besteht aus einer Person. Diese wird einmal im Jahr von der Obmännerkonferenz gewählt. Im Falle der Abwesenheit bzw. Befangenheit des Rechtsreferenten kann vom Vorstand des OÖSRV diese Funktion befristet vergeben werden. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist im § 21, Abs. 2 der Verbandsstatuten geregelt.

Absatz 4

Geahndet werden Verstöße gegen die Bestimmungen von Statuten und Verordnungen sowie gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens unter Anwendung dieser Rechtsordnung.

Absatz 5

Das Rechtsreferat hat seine Entscheidung binnen 10 Tagen ab Kenntniserlangung eines strafbaren Sachverhalts zu treffen. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung binnen 14 Tagen ab Kenntniserlangung vom zweitinstanzlichen Verfahren zu treffen.

Bei einem mündlichen Verfahren in erster als auch zweiter Instanz erstreckt sich die Entscheidungsfrist auf 4 Wochen.

§ 2 Die Strafen

Absatz 1

Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- 1) Rüge
- 2) Geldstrafe
- 3) Sperre (Spieler-, Mannschafts-, Vereins- bzw. Funktionärssperre)
- 4) Hallensperre

Absatz 2

Die Strafen können gegen alle Mitglieder des OÖSRV (Vereine und deren Mitglieder) ausgesprochen werden. Auch der Versuch und die Beteiligung an einem Vergehen im Sinne dieser Verordnung sind strafbar.

Absatz 3

Definitionen:

- Rüge bedeutet eine formelle Ermahnung.
- Geldstrafe ist der zu zahlende Geldbetrag. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum an den OÖSRV zu überweisen.
- Sperre bedeutet für einen Spieler das Verbot der aktiven Teilnahme an Turnieren des OÖSRV (Einzel- und Mannschaftsbewerbe). Mannschaftssperre bedeutet das Verbot der Teilnahme am oö. Ligabetrieb.
- Hallensperre bedeutet, dass der bestrafte Verein auf seiner Heimcourtanlage keine Meisterschaftsspiele austragen und keine Turniere veranstalten darf.

§ 3 Strafbemessung

Absatz 1

Die Strafen sind unter Bedachtnahme auf die Milderungs- und Erschwerungsgründe innerhalb des Strafrahmens festzusetzen.

Absatz 2

Eine Rüge kann gegen Vereine, Spieler, Mannschaften und Funktionäre ausgesprochen werden.

Sperren können über Spieler, Mannschaften, Vereine und Funktionäre verhängt werden. Diese können nur auf Zeit ausgesprochen werden. Werden Sperren gegen Funktionäre ausgesprochen, sind diese auch als Spieler für den gleichen Zeitraum betroffen.

Absatz 3

Als Milderungsgründe gelten insbesondere:

- sportliche Unbescholtenheit
- sportliche Unerfahrenheit
- Geständnis
- jugendliches Alter
- Schadensgutmachung

Als Erschwerungsgründe gelten insbesondere:

- Vorstrafen
- Wiederholung desselben Verstoßes
- Anstiftung
- Begehung des Verstoßes unter Umständen, die das Ansehen des Verbandes, des Vereines oder der Anlage schädigen
- Zusammentreffen mehrerer Verstöße

Absatz 4

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann bei der Strafbemessung herabgegangen bzw. von einer Bestrafung ganz abgesehen werden. Derartige Umstände liegen im Ermessen des Rechtsreferenten bzw. in zweiter Instanz beim Schiedsgericht. Die besonders berücksichtigungswürdigen Umstände müssen sich in jedem Fall deutlich von den Milderungsgründen abheben.

Absatz 5

Die Vollziehung der ausgesprochenen Strafe kann für eine Bewährungsfrist von mindestens 2 und maximal 12 Monaten vorläufig aufgeschoben werden. Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft, so gilt die Strafe mit Ablauf dieser Frist als vollzogen, ansonsten ist sie zusätzlich der neuen Strafe zu vollziehen.

§ 4 Tilgung und Verjährung

Absatz 1

Die Tilgung der Strafen tritt mit Ablauf eines Jahres ein, wenn darüber hinaus seit Rechtskraft der Strafe keine neuerliche Strafe verhängt wurde.

Absatz 2

Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen seit der Begehung der Sachverhalt dem Rechtsreferent zur Kenntnis gebracht wurde.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Absatz 1

Personen, die an der durch Erkenntnis zu regelnden Angelegenheit aus einem Rechtsanspruch oder einem rechtlichen Interesse heraus beteiligt sind, sind Parteien. Ein bloß tatsächliches Interesse ist für eine Parteienstellung nicht ausreichend.

Absatz 2

Das Verfahren in erster Instanz ist nur dann mündlich zu führen, wenn dies der Rechtsreferent als notwendig erachtet. Andernfalls erfolgt die Durchführung der Verhandlung auf schriftlichem Weg oder allenfalls telefonisch.

Das Verfahren in zweiter Instanz ist immer dann mündlich zu führen, wenn dies eine Partei verlangt.

Mündliche Verhandlungen sind verbandsöffentlich und werden mittels e-Mail den Parteien bekanntgegeben.

Absatz 3

Erscheinen Beschuldigte oder Parteien trotz ordnungsgemäßer Vorladung nicht zur Verhandlung, so kann das Verfahren ohne deren Anwesenheit durchgeführt werden. Die Nichterschiene haben jedoch das Recht, bis zur Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In zweiter Instanz ist dieses Schriftstück einmalig und endgültig. Nachträglich bekannt gewordene Gründe, die die Strafbemessung ändern würden, haben keinen Einfluss mehr auf die bereits ergangene und unanfechtbare Erkenntnis. Die Gefahr des Postlaufes trägt in diesem Falle der schriftlich Stellungnehmende.

Absatz 4

Sämtliche Verfahren werden durch das Erlassen eines Erkenntnisses abgeschlossen. Dieses ist der bzw. den Partei(en) zuzustellen.

Die Straferkenntnis hat zu enthalten:

- Bezeichnung der erkennenden Instanz
- Name der Partei(en)
- kurze Erörterung der strafbaren Handlung
- die verhängte Strafe bzw. die getroffene Entscheidung
- kurze Begründung
- Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe
- Rechtsmittelbelehrung

Absatz 5

Gegen eine Erkenntnis des Rechtsreferenten kann binnen 14 Tagen ab Ausstellung schriftlich Berufung erhoben werden.

Die Berufung hat zu enthalten:

- Angabe der Erkenntnis, welche angefochten wird
- ein bestimmtes Berufungsbegehren
- eine Begründung für die Berufung

Einer Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu. Dem Berufungswerber kommt somit die Pflicht zu, sich, wenn er etwa gegen eine unbedingte Turniersperre Berufung eingelegt hat, mit dem Aufgabeschein der Post beim zuständigen Turnierleiter und beim Oberschiedsrichter zu legitimieren. Diese haben den Aufgabeschein zu prüfen und bei dessen Richtigkeit die Bewilligung zur Teilnahme am Turnier zu gestatten. Dieser Vorgang ist im Turnierbericht genau zu dokumentieren.

Absatz 6

Das Schiedsgericht entscheidet im Falle einer Berufung in letzter Instanz.

§ 6 Strafkatalog

Absatz 1 - Disziplinarstrafen

Zu ahnden sind insbesondere:

- a) Besonders unsportliches Verhalten oder Beleidigung von Spielern, Funktionären, Turnierleitern, Schiedsrichtern oder Zuschauern mit einer Sperre von ein bis vier Spielen und/oder einer Geldstrafe von *EUR 20,--* bis *100,--*.
- b) Bedrohungen oder Tötlichkeiten gegen Funktionäre, Turnierleiter, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer mit einer Sperre von einem Monat bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von *EUR 110,--* bis *185,--*.
- c) Wer einen Spielbericht oder Abrechnungen fälscht bzw. verfälscht ist mit einer persönlichen Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von *EUR 40,--* bis *185,--* zu bestrafen.
- d) Wer es unternimmt, den Turnierleiter oder den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen bzw. verfälschten Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen, ist mit einer persönlichen Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von *EUR 40,--* bis *185,--* zu bestrafen.
- e) Ein Funktionär, ein Turnierleiter oder ein Schiedsrichter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren und allenfalls mit Amtsenthebung zu bestrafen.
- f) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, ist mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- g) Funktionäre von Sportverbänden und Mitgliedsvereinen, Repräsentanten des Squashsports im Allgemeinen, Offizielle des OÖSRV bzw. Dritte, die im Auftrag handeln werden bei groben Verletzungen der Sorgfaltspflicht, besonders unsportlichem Verhalten, Herbeiführung von Umständen und Einflüssen, die dem Squashsport abträglich sind, schädlich oder gefährlich sein könnten, mit einer bedingten oder unbedingten Hallensperre und/oder Ausübungsverbot von einem Jahr bis auf Lebenszeit und/oder einer Geldstrafe von *EUR 40,--* bis *365,--* bestraft.
- h) Das Unterlassen eines Mannschaftsführers die Auswärtsmannschaft so rechtzeitig über den irregulären Courtzustand (gemäß der Ergänzungsregelung zur OÖSRV-Mannschaftsspielordnung) zu informieren, dass deren unnötige Anreise vermieden werden kann, ist mit einer Geldstrafe von *EUR 20,--* bis *75,--* zu bestrafen.

Absatz 2 - Allgemeine Strafen

Zu ahnden sind insbesondere:

- a) Vereine, Mannschaften oder einzelne Spieler, die ein Spiel absichtlich abbrechen oder nicht antreten mit Spielverlust und einer Geldstrafe von *EUR 20,--* bis *55,--* und/oder einer Sperre für ein Spiel, im Wiederholungsfall mit einer Sperre für ein Jahr. Spieler, die bereits ausgelost wurden und nicht zum Turnier erscheinen, haben zusätzlich dem Ausrichter das Nenngeld zu erstatten. Bei Nichterstattung des Nenngeldes an den Ausrichter kommt § 6, Abs. 2, lit. j zur Anwendung. Die Vernachlässigung der Turnierleitungsaufgaben, mangelnder Schutz der gegnerischen Spieler, der Schiedsrichter oder der Zuschauer ist mit *EUR 15,--* bis *40,--* zu bestrafen.
- b) Das Spielen eines nicht berechtigten bzw. gesperrten Spielers mit *EUR 40,--*
- c) Das Nichterbringen einer ärztlichen Bestätigung innerhalb einer Woche nach Spielende bzw. nach einem Spielabbruch durch w.o. mit einer Sperre für maximal vier nächstfolgende Turniere und/oder einer Geldstrafe von *EUR 20,--* bis *110,--*.

- d) Das Versäumnis der Anmeldung von Turnieren mit *EUR 20,--* bis *40,--* und der Nichtberücksichtigung bei Turniervergaben für ein Jahr.
- e) Die Verwendung eines nicht genehmigten Balls mit *EUR 40,--* bis *110,--*.
- f) Das Fehlen eines Turnierleiters oder Oberschiedsrichters mit *EUR 20,--* bis *40,--*.
- g) Das Fehlen von ordnungsgemässen Turnierunterlagen, Spielberichten oder Abrechnungen mit *EUR 20,--* bis *55,--*.
- h) Das verspätete Absenden von Turnierunterlagen, Spielberichten oder Abrechnungen mit *EUR 20,--* bis *55,--*.
- i) Das mangelhafte oder fehlerhafte Ausfüllen von Turnierunterlagen, Spielberichten oder Abrechnungen mit *EUR 20,--* bis *55,--*.
- j) Die Nichtbezahlung verhängter Strafen mit einer Sperre von drei Monaten bis zu einem Jahr. Die Mahngebühren (max. drei Mahnungen) betragen *EUR 5,--* je Mahnung.

Absatz 3 - Strafen für Mannschaftsbewerbe

Zu ahnden sind insbesondere:

- a) Das Nichtantreten einer Mannschaft mit *EUR 40,--* bis *185,--* und/oder der Ausschluss aus dem laufenden Bewerb.
- b) Das Spielen mit nur drei bzw. zwei Spielern mit *EUR 20,--* bis *75,--*.
- c) Spiele ohne Genehmigung oder Spiele gegen gesperrte Mannschaften mit *EUR 20,--* bis *110,--*.
- d) Der Einsatz von nicht spielberechtigten, gesperrten oder nicht gemeldeten Spielern mit Spielverlust und einer Geldstrafe von *EUR 40,--* bis *110,--*.
- e) Das Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder Spieler mit *EUR 55,--* bis *110,--*. Der Spielabbruch kann aber auch gerechtfertigt sein, jedoch müssen besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Dann ist vom Rechtsreferenten bzw. vom Schiedsgericht nach § 3, Abs. 4 vorzugehen.
- f) Das Nichtzustandekommen eines Bewerbspiels wegen unzureichender Gebrauchstauglichkeit des vorgesehenen Courts (gemäß der Ergänzungsregelung zur OÖSRV-Mannschaftsspielordnung) mit einer Geldstrafe von *EUR 55,--* bis *185,--* und/oder einer Hallensperre.

§ 7 Schlussbestimmungen

Absatz 1

Alle in dieser Rechtsordnung nicht geregelten Punkte und Fragen sind vom Rechtsreferent (in erster Instanz) und vom Schiedsgericht (in zweiter und letzter Instanz) unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu entscheiden.

Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit 23.06.2017 in Kraft.

Absatz 3

Änderungen und Ergänzungen dieser Rechtsordnung können mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung bzw. von der Obmännerkonferenz beschlossen werden.